



Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule RheinMain

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain vom 01.04.2021.

Sie wurde auf der 21. ordentlichen Sitzung des 50. Studierendenparlaments am 23.03.2021 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Das Präsidium	3
§ 2	Mitglieder des Studierendenparlaments	3
§ 3	Einladungen	4
§ 4	Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 5	Tagesordnungen	5
§ 6	Sitzungsleitung	5
§ 7	Anträge	5
§ 7a	Anträge zur Beschlussfassung	5
§ 7b	Anträge zur Sache	6
§ 7c	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 8	Fragerunde	7
§ 9	Beratung und Rederecht	7
§ 10	Beschlussfassung	8
§ 11	Protokolle	9
§ 12	Ausschüsse	9
§ 13	Sonderregelungen	10
§ 14	Schlussbestimmungen	12

§ 1 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist für die Durchführung der geschäftsführenden Aufgaben zuständig. Dies beinhaltet mindestens:
1. Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments.
 2. Vorbereitung der Sitzungen des Studierendenparlaments.
Dies beinhaltet mindestens:
 - i. Sitzungsraum organisieren und reservieren
 - ii. Vorläufige redaktionelle Korrektur von Protokollen
 - iii. Protokolle frühestmöglich an die Mitglieder des Studierendenparlaments elektronisch weiterleiten
 - iv. Anträge an die Mitglieder des Studierendenparlaments bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung, auf der diese behandelt werden, elektronisch weiterleiten
 - v. Protokolle in angeforderter Zahl ausdrucken
 - vi. Anträge in ausreichender Zahl ausdrucken
 - vii. Anwesenheitsliste vorbereiten
 - viii. Protokollant*innenformular vorbereiten
 3. Eröffnen der Sitzungen, Festlegung der Sitzungsleitung und der*s Protokollant*in*en.
 4. Sitzungsleitung, insofern kein anderes Mitglied des Studierendenparlaments diese übernimmt.
 5. Protokollführung, insofern kein anderes Mitglied des Studierendenparlaments diese übernimmt.
 6. Umsetzung von beschlossenen Änderungen an Protokollen
 7. Veröffentlichung der Protokolle auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 8. Dokumentation und Archivierung von Protokollen, Anwesenheitslisten, aller Formulare und relevanter Dokumente im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 9. Verantwortlichkeit für das Postfach, den E-Mail-Account und die Webseite des Studierendenparlaments.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments sollen diese Aufgaben gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments sollen regelmäßig an den Vorstandssitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen.
- (4) Der Präsident des Studierendenparlaments ist innerhalb des Präsidiums entscheidungsberechtigt, hat die übrigen Mitglieder des Präsidiums allerdings aktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

§ 2 Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Gewählte Mitglieder des Studierendenparlaments müssen ihre Wahl bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung schriftlich oder mündlich auf der konstituierenden Sitzung angenommen haben. Anderenfalls entfällt ihre Mitgliedschaft im Studierendenparlament.

- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sollen sich regelmäßig über die Aktivitäten des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte informieren.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sollen an allen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (4) Das Fernbleiben eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist von diesem beim Präsidium per E-Mail zu entschuldigen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament entfällt, wenn ein Mitglied drei Mal unentschuldigt nicht an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilgenommen hat.
- (6) Mitglieder des Studierendenparlaments können jederzeit und ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

§ 3 Einladungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden durch dessen Mitglieder auf vorherigen Sitzungen terminiert.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschafsträte werden spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail eingeladen.
- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen wird durch das Präsidium mit der gleichen Tagesordnung der nicht beschlussfähigen ordentlichen Sitzung eingeladen. Es dürfen nur diese Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die Aufnahme neuer Punkte ist nicht gestattet.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Bei Klärung von Personalfragen ist dieser Teil der Sitzung auf Grund der Vertraulichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlamentes oder des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung bei der Beratung ausschließen. Das Ergebnis der Beratung oder Beschlussfassung wird im Anschluss an die nicht-öffentliche Beratung allen Anwesenden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Beschließt das Studierendenparlament den Ausschluss der Öffentlichkeit, dürfen nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie die von der Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben.

§ 5 Tagesordnungen

- (1) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung |
| TOP 2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Festlegung der Sitzungsleitung und der Protokollführung |
| TOP 4 | Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung |
| TOP 5 | Beschluss der Tagesordnung |
| TOP 6 | Bericht des StuPa-Präsidiums |
| TOP 7 | Bericht des AStA |
| TOP 8 | Anträge |

Die letzten Punkte auf der Tagesordnung sind folgende:

- | | |
|-------|---------------|
| TOP - | Fragerunde |
| TOP - | Berichte |
| TOP - | Verschiedenes |

- (2) Die übrigen Tagesordnungspunkte sollten geeignete Bezeichnungen wie „Aussprache“, „Bericht eines Ausschusses“ erhalten, so dass aus ihnen der Gegenstand des Tagesordnungspunkts hervorgeht.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung übt im Sitzungssaal das Saalrecht aus. Sie kann Anwesende, die die Beratung stören oder gegen die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments verstoßen, nach einmaliger Ermahnung des Sitzungssaals verweisen.
- (2) Die Sitzungsleitung führt eine Rednerliste und leitet Diskussionen anhand dieser.
- (3) Die Sitzungsleitung leitet Diskussionen mit neutraler Position.
- (4) Die Sitzungsleitung achtet auf die Wahrung eines angemessenen Diskussionsniveaus in Sprache und Inhalt.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsrecht haben alle Studierenden der Hochschule RheinMain. Antragsberechtigt sind auch einzelne Gruppierungen von Studierenden und die Vollversammlung.
- (2) Anträge müssen in eindeutiger Form gestellt werden.
- (3) Es gibt Anträge zur *Beschlussfassung*, zur *Sache* und zur *Geschäftsordnung*.
- (4) Zu jedem Antrag können Änderungsanträge gestellt werden.

§ 7a Anträge zur Beschlussfassung

- (1) Anträge zur Beschlussfassung befassen sich mit den, an das Studierendenparlament gerichteten, geforderten Beschlüssen.

- (2) Anträge zur Beschlussfassung müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich an das Präsidium des Studierendenparlaments gestellt werden. Mitglieder des Studierendenparlaments können Ausdrücke der Anträge vor der Sitzung beim Präsidium anfordern
- (3) Anträge zur Beschlussfassung müssen durch Antragstellende unterzeichnet sein und bedürfen einer schriftlichen Begründung. Antragstellende sind angehalten, den Antrag im Rahmen der beschlussfassenden Sitzung zu begründen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Änderungsantrag zu gestellten Anträgen einbringen. Änderungen sind schriftlich im Antrag und dem Protokoll festzuhalten.
- (5) Bereits verabschiedete Anträge können, initiiert durch einen Antrag zur Beschlussfassung, mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben bzw. geändert werden.

§ 7b Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache befassen sich mit thematischen Inhalten während der Sitzung. Sie können während der Sitzung zu dem jeweils behandelten Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (2) Anträge zur Sache können entsprechend §7a (4) geändert oder entsprechend §7a (5) aufgehoben werden.

§ 7c Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung greifen in den Ablauf einer Sitzung des Studierendenparlaments ein.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können mit folgendem Inhalt vorgebracht werden. Sie sind in der aufgeführten Reihenfolge abzustimmen:
 1. Antrag zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Antrag zum Verfahrensablauf
 3. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes Antrag auf Nichtbefassung
 4. Antrag auf Redezeitbeschränkung
 5. Antrag auf Schluss der Redeliste
 6. Antrag auf Schluss der Debatte
 7. Antrag auf sofortige Abstimmung
 8. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss
 9. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 10. Antrag auf Vertagung der Sitzung
 11. Antrag auf vorzeitigen Schluss der Sitzung
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Ältestenrates, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlausschusses gestellt werden.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Personen gestellt werden, die zuvor nicht zur Sache geredet haben, mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung Nr. 2, 3, 9 und 10.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände und/oder die ausgesprochene Ergänzung „Antrag an die Geschäftsordnung“ gestellt und greifen in die Redeliste ein.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn niemand nach Aufforderung der Sitzungsleitung dagegen spricht. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung und Gegenreden müssen nicht begründet werden.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung Nr. 8 (Verweisung an einen Ausschuss) können nur konstruktiv gestellt werden, das heißt Antragstellende werden Ausschussmitglieder.
- (8) Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung können nicht aufgehoben werden.

§ 8 Fragerunde

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, in Sitzungen des Studierendenparlaments unter dem Tagesordnungspunkt „Fragerunde“ Fragen an das Präsidium des Studierendenparlaments und den Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen.**
- (2) Die Fragen sind in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments unter dem Tagesordnungspunkt „Fragerunde“ oder einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beantworten.**

§ 9 Beratung und Rederecht

- (1) Über alle Tagesordnungspunkte hat eine Beratung zu erfolgen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt die Sitzungsleitung die Beratung des Tagesordnungspunktes. Wird durch Antrag zur Geschäftsordnung Nr. 7 eine „sofortige Abstimmung“ beschlossen, endet die Beratung ebenfalls.
- (2) Zur Antragsbegründung sind zuerst Antragstellende oder deren Vertretende anzuhören.
- (3) Worterteilung erfolgt nur durch die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zwischenfragen können von der Sitzungsleitung mit dem Einverständnis der Redenden zugelassen werden.
- (4) Redenden, die nicht zur Sache reden, kann nach einmaliger Aufforderung, zur Sache zu reden, das Wort entzogen werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort nach Schluss eines Redebeitrags behandelt.

- (6) Nach angenommenem Antrag zur Geschäftsordnung Nr. 6 auf „Schluss der Debatte“ ist noch je ein Redebeitrag für die gegenteiligen Standpunkte zugelassen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Folgende Beschlüsse dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen gefasst werden:
- Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - Festsetzung des Studierendenschaftsbeitrags
 - Beschluss des Haushaltsplans
 - Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - Aufhebung von Beschlüssen
- (2) **Auf außerordentlichen Sitzungen ist das Studierendenparlament unabhängig mit mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.**
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Das Ergebnis ist sofort bekannt zu geben.
- (4) Besondere Abstimmungen sind:
1. Geheime Abstimmung: Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Studierendenparlamentes ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenem, beschriftetem und gegebenenfalls vom Wahlausschuss unterschriebenem Umschlag dem Protokoll anzuhängen. Die Abstimmung über Personalangelegenheiten und die Wahl von Amtsträgern*innen erfolgt immer geheim. Vorzugsweise sollen geheime Wahlen in Präsenz stattfinden. Gibt es durch die Regierung oder die Hochschulleitung Einschränkungen, die eine Sitzung oder Sitzungen in Präsenz erschweren, so kann bei Online-Sitzungen die geheime Abstimmung gemäß §13 Abs. 1 als geheime Briefwahl durchgeführt werden.
 2. Namentliche Abstimmung: Auf Verlangen eines Viertels der Stimmberechtigten ist die Abstimmung namentlich durchzuführen, dabei ist im Protokoll zu vermerken, wer für was gestimmt hat. Die namentliche Abstimmung dient zur Klärung von unklaren Positionierungen, deshalb hat das Verlangen auf eine namentliche Abstimmung Vorrang gegenüber der geheimen Abstimmung, mit Ausnahme von Abstimmungen über Personalangelegenheiten und Wahlen von Amtsträgern*innen.
- (5) Die Abstimmung hat nach Schluss der Beratung zu erfolgen, wobei der zu beschließende Antrag und gegebenenfalls die Änderungsanträge in ihrer endgültigen Form festzustellen sind.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist der zu beschließende Text in seiner endgültigen Form festzustellen.
- (7) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Gehen die Anträge gleich weit, ist über

den älteren zuerst abzustimmen. Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt.

- (8) Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll mit dem Endergebnis vermerkt und treten nach Veröffentlichung in Kraft.
- (9) Bei eintretender Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium die Sitzung sofort aufzuheben und den Termin für die nächste Sitzung gemäß der Geschäftsordnung zu verkünden.
Die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung verhandelt. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird auf der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt.
- (10) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 Protokolle

- (1) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Ort und Datum der Sitzung
 - Fortlaufende Nummerierung der Sitzung
 - Beginn und Ende der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Festlegung der Sitzungsleitung und der Protokollführung
 - Verabschiedung der Protokolle vorangegangener Sitzungen inklusive etwaiger Änderungen im Wortlaut
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Beschluss der Tagesordnung für die Sitzung
 - Anwesenheitsliste mit Angabe der Funktion der Anwesenden
 - Ergebnisse der Abstimmungen über die Anträge
 - Wortlaut der Beschlüsse (gegebenenfalls als Anlage)
 - Wichtige Besprechungspunkte und deren Ergebnisse
 - Unterschrift der*s Protokollantin*en
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments können verlangen, auf der Sitzung getroffene Äußerungen ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Persönliche Erklärungen zur Sache, die schriftlich abgegeben werden, erscheinen im Anhang des Protokolls.

§ 12 Ausschüsse

- (1) **Arbeitsausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, von denen mindestens ein Mitglied auch Mitglied des Studierendenparlaments ist.**
- (2) **Untersuchungsausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments bestehen. Mitglieder des Studierendenparlaments, die von der Untersuchung betroffen sind, dürfen nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses sein.**

- (3) Jeder Ausschuss hat ein Mitglied des Ausschusses als Vorsitz zu wählen. Dieses muss Mitglied des Studierendenparlaments sein fungiert diesem und dessen Präsidium gegenüber als Ansprechperson und ist im Zweifelsfall für die Berichterstattung zuständig.**

§ 13 Sonderregelungen

(1) Briefwahl

1. Bei der Briefwahl hat das gewählte Mitglied des Studierendenparlaments dem gewählten Wahlausschuss betreffend der Wahl, für die der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein, in einem gesonderten verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag beim AStA-Büro eingeht.
Ist der Wahlbrief des satzungsmäßig gewählten Mitgliedes nicht rechtzeitig eingegangen, so wird der Wahlbrief des nächsten Nachrückers zur Wahl zugelassen, sofern dieser fristgerecht eingegangen ist.
2. Bei der Briefwahl hat das satzungsmäßig gewählte Mitglied des Studierendenparlaments dem gewählten Wahlausschuss betreffend der Wahl, für die der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein, in einem gesonderten verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag beim AStA-Büro einzugehen.
3. Auf dem Wahlschein hat das satzungsmäßig gewählte Mitglied oder die Hilfsperson gegenüber der Studierendenschaft an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des satzungsmäßig gewählten Mitgliedes gekennzeichnet worden ist. Der Wahlausschuss ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.
4. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel nicht von dem Wahlausschuss hergestellt ist, keine Kennzeichnung enthält, den Willen des satzungsmäßig gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
5. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit ungültigen Stimmen.
6. Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten diese Stimmen als ungültig.
7. Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, ihm kein gültiger Wahlschein beiliegt, dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist, weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen

ist, der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, kein vorgesehener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.

8. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
9. Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2019 und nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Vorherige Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments der Hochschule RheinMain werden damit aufgehoben.
- (2) **Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist in ihrer Gültigkeit und bei Widersprüchen zu dieser der Satzung der Studierendenschaft untergeordnet.**
- (3) Bei Auslegungsschwierigkeiten oder fehlenden Regelungen ist die Geschäftsordnung des hessischen Landtages maßgebend, untergeordnet der Verfassung des Landes Hessen, jene untergeordnet dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.